



Exportkontrolle

Aktuell

Nr. 09 / 2010

Informationsdienst des BAFA

EU Recht / Embargomaßnahmen

Iran

Mit der Verordnung (EU) Nr. 668/2010 vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran war bereits am 27. Juli 2010 der Anhang V erweitert worden. Den dort genannten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderungen durch die neue Verordnung sind – zur Anpassung der Strafbewehrung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 AWG – nunmehr in Form des Artikel 1 der erstgenannten Verordnung und des überarbeiteten Anhangs am 10. August im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (BAnz. Nr. 118, S. 2731). Damit wird der Verpflichtung entsprochen, die Verschärfungen zur Strafbewehrung umzusetzen.

Al Qaida

Am 11. August ist die Verordnung (EU) Nr. 713/2010 der Kommission vom 9. August 2010 zur 133. Änderung der VO (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen in Kraft getreten.

Durch diese Änderung wurden acht juristische und fünf natürliche Personen aus dem Anhang I der letztgenannten Verordnung gestrichen.

Die entsprechenden Änderungen der Strafbewehrungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 bzw. § 34 Abs. 6 Nr. 3 b AWG wurden bereits durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 19. August (BAnz. Nr. 124, S. 2859 bzw. 2861) vorgenommen.

Nationales Recht

Neunzigste Änderungsverordnung zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Am 18. August wurde die neunzigste Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) erlassen und am 24. August im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz. Nr. 126, S. 2891). Sie ist damit am 25. August in Kraft getreten. Gleichzeitig hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) in einem Runderlass Erläuterungen zur 90. Änderungsverordnung bekannt gemacht (BAnz. a.a.O. S. 2897).

Mit dieser Änderungsverordnung wird insbesondere das seit der Resolution 1907 (2009) des VN-Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2009 bestehende Waffenembargo gegen Eritrea umgesetzt. Gemäß § 69b AWV ist nunmehr speziell der Verkauf, die Ausfuhr sowie die Einfuhr von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, die von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst sind, nach bzw. aus Eritrea verboten.

Des Weiteren werden durch die Änderungsverordnung in spezifischen Sonderfällen die Waffenembargos gegen Somalia, Liberia und Myanmar geändert und eingeschränkt. Die grundsätzliche Genehmigungspflicht gemäß § 5 AWV für Güter des Teil I Abschnitt A sowie Abschnitt C (mit den Kennungen 901 bis 999) der Ausfuhrliste wird dadurch jedoch nicht berührt.

BAFA-Mitteilungen

Frau LRD Dr. Andrea Vater hat zum 1. August die Leitung der Abteilung 3 – Ausfuhr-Technik, Technische Stellungnahmen, Internationale Regime, Technik übernommen.

Ausfuhrkontrolle, unser Beitrag für eine sichere Welt!

Impressum

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 211
Grundsatz- und Verfahrensfragen
Tel.: 06196 908 660
Fax: 06196 908 793

www.ausfuhrkontrolle.info
ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Aktuelle Information

Außenwirtschaftsverkehr mit dem Iran





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 211, Grundsatz- und Verfahrensfragen
Telefon: +49 6196 908-0
Telefax: +49 6196 908-800
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Bildnachweis

Hafen Hamburg Marketing e. V., Seite 1

Aktuelle Information im Zusammenhang mit dem Iran-Embargo

Zurzeit drängt die internationale Gemeinschaft Iran intensiv, in einen konstruktiven Dialog über die Lösung des Nuklearkonfliktes einzutreten. Wegen der fehlenden Kooperationsbereitschaft Irans, hat der Rat der Europäischen Union am 26. Juli 2010 mit dem Beschluss 2010/413/GASP weitreichende zusätzliche Sanktionen gegen Iran beschlossen. Der Beschluss ist am Tag der Annahme in Kraft getreten. Der Beschluss enthält auch die bisher geltenden Sanktionen gegen den Iran. Er hebt den bisherigen Gemeinsamen Standpunkt 2007/140/GASP auf.

Hintergrund sind die fortbestehenden Besorgnisse wegen des iranischen Nuklear-Programms. Dem soll mit Erhöhung des wirtschaftlichen Drucks auf den Iran begegnet werden. Dies könnte auch für Geschäftsentscheidungen und Investitionen von Bedeutung sein. Insbesondere Ausfuhren für den iranischen Energiesektor, die von dem Beschluss 2010/413/GASP betroffen sind, werden derzeit als problematisch angesehen.

Der Beschluss bindet rechtlich nur die EU Mitgliedstaaten und bedarf daher noch der Umsetzung durch eine EU-Verordnung, um unmittelbare Wirkung zu entfalten, soweit er Materien in der Zuständigkeit der EU betrifft. Aller Voraussicht nach erfolgt die Umsetzung entweder durch eine Änderungsverordnung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 oder durch eine Verordnung, die die Verordnung (EG) Nr. 423/2007 ersetzt.

Bis zum Inkrafttreten der geänderten oder neuen Iran-Embargo-Verordnung gilt die Verordnung (EG) Nr. 423/2007 in der derzeit gültigen Fassung fort. Aus diesem Grunde bleiben derzeit bereits erteilte Genehmigungen sowie Nullbescheide bis auf weiteres von dem Beschluss 2010/413/GASP unberührt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die Rechtslage bei Inkrafttreten der geänderten oder einer neuen Iran-Embargo-Verordnung ändern kann.

Inhaltlich sieht der Beschluss insbesondere eine Ausweitung der Ausfuhrverbote für Güter vor (Artikel 1):

Vorgesehen ist ein Verbot für Ausfuhren von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-use-Verordnung) aufgeführt und die bisher nicht von dem Verbot erfasst werden. Ausgenommen sind die Güter der Kategorie 5 – Teil 1 und Kategorie 5 – Teil 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates. Mit der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen kann daher nur in Ausnahmefällen gerechnet werden. Sonderregelungen für bereits bestehende Verträge bestehen nicht.

Neu ist auch ein Ausfuhrverbot für Güter zur internen Repression. Hierbei wird es sich voraussichtlich um Güter handeln, wie sie zum Beispiel in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 (Embargo Myanmar/Birma) erfasst sind.

Des Weiteren sieht der Beschluss Ausfuhrverbote für Ausrüstung für den iranischen Energiesektor vor (Artikel 4). Betroffen sind hier insbesondere die Bereiche Raffination, Flüssigerdgas, Exploration und Produktion. Die erfassten Güter müssen noch durch EU-Verordnung festgelegt werden.

Zudem sieht der Beschluss zusätzliche Finanzsanktionen und Genehmigungspflichten sowie weitere nachträgliche Meldepflichten für Finanztransaktionen (Artikel 10) vor. Auch diese bedürfen der Umsetzung durch eine EU-Verordnung.

Aktuelle Information

Am 27. Juli 2010 ist zudem die Verordnung (EU) Nr. 668/2010 vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran in Kraft getreten, welche die Verordnung (EG) Nr. 423/2007 ändert und den Teil des Beschlusses 2010/413/GASP vom 26. Juli 2010 vorab umsetzt, der den Kreis der Personen, Organisationen und Einrichtungen gegen die aktuell Finanzsanktionen gelten, erheblich erweitert. Die Verordnung (EG) Nr. 423/2007 gilt in ihrer geänderten Fassung unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten.

Für Fragen zu den weiteren Beschränkungen des Warenverkehrs und Dienstleistungsverbots steht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung, das wie folgt erreicht werden kann:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29-35

65760 Eschborn

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Telefon: +49 6196 908-0

Für Fragen zu den Finanzsanktionen im Bezug auf Gelder und die Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs ist die Deutsche Bundesbank zuständig, die wie folgt erreicht werden kann:

Deutsche Bundesbank

Servicezentrum Finanzsanktionen

80281 München

E-Mail: sz.finanzsanktionen@bundesbank.de

Telefon: +49 89 2889 3800 (Hotline)